



Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung Schulung für Delegierte

Legal & Compliance
Juni 2025

Agenda

- **Einführung**

- Was ist Geldwäscherei?
- Phasen der Geldwäscherei
- Gesetze und Regelwerke
- Anhaltspunkte für Geldwäscherei
- Geldwäscherei-Verdachtsmeldungen

- **Allgemeine Pflichten der Geldwäschereibekämpfung**

- Identifizierung des Vertragspartners
- Feststellung des an den Vermögenswerten wirtschaftlich Berechtigten
- Kunden Due Diligence
- Politisch exponierte Personen
- Delegation

- **Umsetzung der Geldwäschereibekämpfung bei bank zweiplus**

Herzlich willkommen!

Willkommen zur Grundlagenschulung der bank zweiplus

Dieses Lernmodul führt Sie in die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (nachfolgend «Geldwäschereibekämpfung») und in die Gesetze und Regelwerke ein. Im ersten Teil erhalten Sie detaillierte Informationen zur Geldwäschereibekämpfung sowie zu den relevanten gesetzlichen Grundlagen. Im zweiten Teil werden Ihnen die allgemeinen Pflichten zur Geldwäschereibekämpfung erläutert und im dritten Teil der Schulung vermitteln wir Ihnen nützliche Informationen, wie Geldwäscherei bei der bank zweiplus wirksam bekämpft wird und welche Pflichten Sie dabei zu erfüllen haben.

Lernziele

Nachdem Sie dieses Lernmodul durchgearbeitet haben,

- wissen Sie, was Geldwäscherei ist, wie der Geldwäscherei-Prozess abläuft und wie Geldwäscherei bekämpft wird;
- kennen Sie die gegen die Geldwäscherei anwendbaren Gesetze und Regelwerke sowie die Pflichten und Rechte der Bank im Zusammenhang mit Geldwäscherei;
- wissen Sie, welche Ihre konkreten Pflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei bei der Erstellung eines Antrages zur Konto-/Depoteröffnung sowie während einer laufenden Geschäftsbeziehung sind;
- können Sie als Delegierter der bank zweiplus Ihr Wissen in der Praxis umsetzen.

Einführung

Was ist Geldwäscherei?

Geldwäscherei ist ein mehrstufiger Prozess, bei dem die kriminelle Herkunft von Vermögenswerten verschleiert und dadurch der Zugriff durch die Strafverfolgungsbehörden verhindert wird. Das Ziel dieses Prozesses besteht darin, die illegal erworbenen Vermögenswerte («schmutziges Geld») als legal erworben erscheinen zu lassen («sauberes Geld») und in den ordentlichen Wirtschaftskreislauf zurückzuführen. Die zu waschenden Vermögenswerte müssen zwingend durch eine strafrechtlich relevante Vortat generiert worden sein, welche zeitlich vor dem geldwäschereirelevanten Verhalten stattfindet. Geldwäscher transferieren die Vermögenswerte mit Vorliebe durch Gebiete mit stabilen Finanzsystemen, indem sie diese durch möglichst unauffällige Transaktionen in den legalen Wirtschaftskreislauf überführen. Oft findet Geldwäscherei in einem länderübergreifenden Kontext statt. Dadurch werden die strafrechtlichen Ermittlungen und Verfolgungen erheblich erschwert und die Verschleierung erfolgt viel effektiver.

Die Terrorismusfinanzierung steht oft in engem Zusammenhang mit der Geldwäscherei. Sie dient der Finanzierung von terroristischen Vereinigungen, wobei die Mittel dazu in vielen Fällen durch geldwäschereirelevante Handlungen erwirtschaftet werden.

Es gibt viele illegale Tätigkeiten, die als Vortat für Geldwäscherei in Frage kommen:

- Korruption
- Bestechung
- Raub
- Erpressung
- Menschenhandel
- Waffenhandel
- Drogenhandel
- Steuerdelikte

Einführung

Phasen der Geldwäscherei

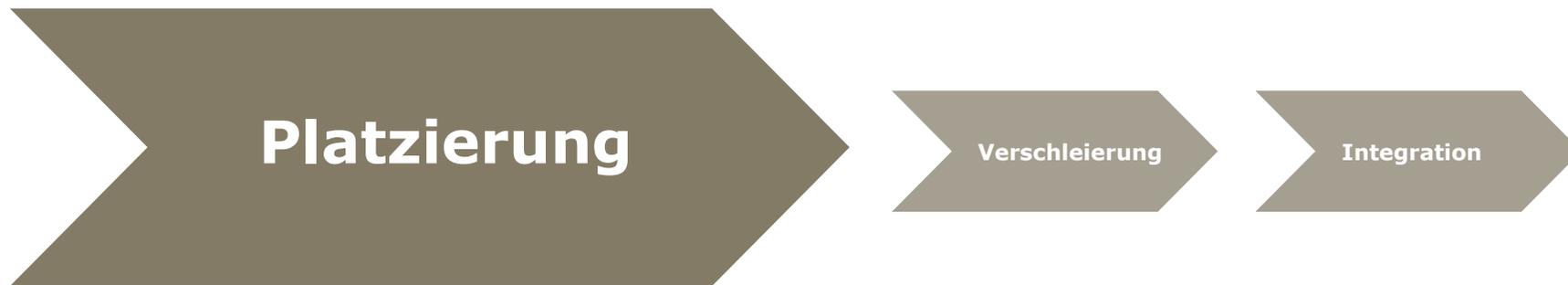
Geldwäscherei ist ein mehrstufiger Prozess von verschiedenen aufeinander abgestimmten Handlungen, die zeitlich nacheinander folgen. Die drei Phasen sind die Platzierung – Verschleierung – Integration.



Einführung

Phasen der Geldwäscherei

Geldwäscherei ist ein mehrstufiger Prozess von verschiedenen aufeinander abgestimmten Handlungen, die zeitlich nacheinander folgen. Die drei Stufen sind die Platzierung – Verschleierung – Integration.



Platzierung

Im ersten Schritt wird versucht, die aus Straftaten erworbenen Vermögenswerte in den Finanz- und Wirtschaftskreislauf einzuspeisen. Dies erfolgt meist durch die Stückelung von grossen Beträgen in kleinere Teilbeträge, um keine Aufmerksamkeit (z. B. durch Transaktionsüberwachungssysteme) zu erregen.

Die Einspeisung erfolgt beispielsweise durch Besuche von Casinos, Pferderennen oder Bareinzahlungen und Überweisungen auf Bankkonti.

Einführung

Phasen der Geldwäscherei

Geldwäscherei ist ein mehrstufiger Prozess von verschiedenen aufeinander abgestimmten Handlungen, die zeitlich nacheinander folgen. Die drei Stufen sind die Platzierung – Verschleierung – Integration.



Verschleierung

Im zweiten Schritt wird die Herkunft dieser Vermögenswerte verschleiert. Dies ist der eigentliche «Waschvorgang». Dazu werden Gelder bspw. durch eine Vielzahl von Transaktionen über verschiedene Banken hin- und her verschoben (oft auch durch Barzahlungen) oder es werden Vermögenswerte (z. B. Immobilien) angeschafft und kurz danach wieder veräußert.

Als Mittel zur Verschleierung können bspw. Scheingeschäfte und Auslandszahlungen über Offshore-Banken oder Transfers zwischen Konten von Gesellschaften in verschiedenen Ländern dienen.

Einführung

Phasen der Geldwäscherei

Geldwäscherei ist ein mehrstufiger Prozess von verschiedenen aufeinander abgestimmten Handlungen, die zeitlich nacheinander folgen. Die drei Stufen sind die Platzierung – Verschleierung – Integration.



Integration

Nachdem die kriminelle Herkunft der Vermögenswerte nicht mehr feststellbar ist, werden die «gewaschenen» Vermögenswerte wie rechtmässig erworbene Vermögenswerte genutzt und wieder in den ordentlichen Wirtschaftskreislauf eingespeist.

So werden bspw. Firmenanteile, Immobilien, Bank- oder Lebensversicherungsprodukte erworben.

Einführung

Gesetze und Regelwerke

Die Geldwäschereibekämpfung findet auf verschiedenen Ebenen statt.

Schweiz

Die Schweiz verfügt über ein dichtes Regelwerk zur Geldwäschereibekämpfung und gehört weltweit zu den führenden Nationen bei der Bekämpfung der Geldwäscherei.

Die in der Schweiz geltenden Gesetze und Vorschriften verpflichten die Finanzintermediäre wie Banken und Vermögensverwalter, bei der Annahme und Verwaltung von Vermögenswerten folgende Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei wahrzunehmen:

- Identifizierung des Vertragspartners
- Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person
- Klassifizierung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen in geldwäschereirelevante Risikoklassen
- Spezielle Hintergrundabklärungen bei Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken und Verdacht auf Geldwäscherei
- Meldung bei begründetem Verdacht auf Geldwäscherei
- Dokumentationspflichten

International

Die **Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF/GAFI)** ist eine zwischenstaatliche Organisation, die Standards etabliert und die politische Willensbildung rund um den Globus dazu anregt, gesetzgeberische Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Finanzierung terroristischer Netzwerke zu erlassen. In ihren jährlichen Berichten führt sie genauestens Buch über die ergriffenen Massnahmen und führt jene Länder auf einer (schwarzen) Liste, die diesen Standards nicht entsprechen.

Die FATF veröffentlichte 1990 erstmals 40 Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei. Nach den Ereignissen des 11. September 2001 wurden 9 Sonderempfehlungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung abgegeben. Die FATF-Empfehlungen entwickelten sich zum anerkannten internationalen Standard. Die Schweiz ist Vollmitglied.

Die **Wolfsberg Anti Money Laundering Principle** ist eine Vereinbarung von 13 globalen Banken, die laufend Industriestandards zur Bekämpfung der Geldwäscherei erarbeitet.

Einführung

Gesetze und Regelwerke

Es gibt verschiedene Gesetze und Regelwerke, die die Sorgfaltspflichten der Banken sowie das Verhalten zur Verhinderung von Geldwäscherei regeln.

Diese verschiedenen Regelwerke haben folgende Gemeinsamkeiten:

- Sie regeln die Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung;
- Die enthaltenen Vorschriften sind von allen Banken zwingend und dauerhaft einzuhalten;
- Sie haben zum Ziel, Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

» Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG)

» Verordnung der FINMA zur Verhinderung von Geldwäscherei (FINMA Geldwäschereiverordnung, GwV-FINMA)

» Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20)

» Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)

Einführung

Schweizerisches Geldwäschereigesetz (GwG)

Das GwG regelt als Rahmengesetz insbesondere folgende wichtigsten Pflichten der Finanzintermediäre:

Sorgfaltspflichten

- Identifizierung der Vertragspartei;
- Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person;
- Erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person;
- Besondere Abklärungspflichten;
- Dokumentationspflichten;
- Organisatorische Massnahmen.

Pflichten bei Geldwäschereiverdacht

- Meldepflicht;
- Vermögenssperre;
- Informationsverbot.

Einführung

FINMA Geldwäschereiverordnung (GwV-FINMA)

Das GwV-FINMA verpflichtet Banken, Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken zu definieren, zu identifizieren und zu überwachen. Die Bank hat hierzu ein informatikgestütztes Transaktionsüberwachungssystem zu verwenden.

Die wichtigsten Bestimmungen der GwV-FINMA sind:

- Das Verbot, Vermögenswerte anzunehmen, von denen die Bank annehmen muss, dass sie aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuervergehen herrühren;
- Das Verbot von Geschäftsbeziehungen mit kriminellen oder terroristischen Organisationen;
- Die Klassifizierung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen in mindestens zwei Risikoklassen;
- Die Pflicht, bei erhöhten Risiken zusätzliche Abklärungen vorzunehmen;
- Die Verpflichtungen beim Abbruch zweifelhafter Geschäftsbeziehungen;
- Regelmässige Ausbildung der Mitarbeiter.

Einführung

Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20)

Die von der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) herausgegebene Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) regelt die Pflichten der Banken rund um die Identifizierung des Vertragspartners sowie der Feststellung des Kontrollinhabers bzw. des wirtschaftlich Berechtigten. Die seit 1977 existierende VSB wird regelmässig revidiert, um neuen Gegebenheiten und internationalen Standards zu entsprechen.



Ziele der VSB:

- Identifizierung des Vertragspartners
- Feststellung des Kontrollinhabers;
- Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten.

Einführung

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)

Das StGB enthält unter anderem die Strafbestimmungen, die bei Geldwäscherei und/oder bei mangelnder Sorgfalt bei Finanzgeschäften gegenüber Privatpersonen (z. B. Bankangestellte) angewendet werden.

Nach dem StGB kann bestraft werden:

- Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuervergehen herrühren;
- Wer berufsmässig fremde Vermögenswerte annimmt, aufbewahrt, anlegen oder übertragen hilft und es unterlässt, mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die Identität des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen.

Einführung

Anhaltspunkte für Geldwäscherei I

Die einzelnen Anhaltspunkte begründen jeweils für sich allein in der Regel noch keinen ausreichenden Verdacht für das Vorliegen einer strafbaren Geldwäschereitransaktion, aber das Zusammentreffen mehrerer dieser Elemente kann auf Geldwäscherei hinweisen. Erklärungen des Kunden über die Hintergründe solcher Transaktionen sind auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen. Wesentlich dabei ist, dass nicht jede Erklärung des Kunden unbesehen akzeptiert werden kann.

Nachfolgend finden sich einige Beispiele für Anhaltspunkte für Geldwäscherei aus dem Anhang zur GwV-FINMA:

Kassageschäfte

- Wechseln eines grösseren Betrages von Banknoten (ausländische und inländische) mit kleinem Nennwert in solche mit grossem Nennwert;

Bankkonti- und depots

- Häufige Abhebung grösserer Bargeldebeträge, ohne dass sich aus der Geschäftstätigkeit des Kunden ein Grund hierfür finden lässt;
- Konti mit starken Kontobewegungen, obwohl diese Konti normalerweise nicht oder nur wenig benützt werden;
- Wirtschaftlich unsinnige Struktur der Geschäftsbeziehungen eines Kunden zur Bank (grosse Anzahl Konti beim gleichen Institut, häufige Verschiebungen zwischen verschiedenen Konti, übertriebene Liquiditäten usw.);
- Grössere und häufige Überweisungen von und nach Drogenproduktionsländern;
- Rückzug von Vermögenswerten, kurz nachdem diese auf das Konto gutgeschrieben wurden (Durchlaufkonto).

Anhaltspunkte für Geldwäscherei II

Besonders verdächtige Anhaltspunkte

- Wunsch des Kunden, ohne dokumentarische Spur (Paper Trail) Konti zu schliessen und neue Konti in seinem Namen oder im Namen seiner Familienangehörigen zu eröffnen;
- Wunsch des Kunden nach Quittungen für Barabhebungen oder Auslieferungen von Wertschriften, die in Tat und Wahrheit nicht getätigt wurden oder bei denen die Vermögenswerte sogleich wieder beim gleichen Institut hinterlegt wurden;
- Wunsch des Kunden, Zahlungsaufträge unter Angabe eines unzutreffenden Auftraggebers auszuführen;
- Wunsch des Kunden, dass gewisse Zahlungen nicht über seine Konti, sondern über Nostro-Konti des Finanzintermediärs beziehungsweise über Konti Pro-Diverse laufen;
- Wunsch des Kunden, Kreditdeckungen anzunehmen oder auszuweisen, die der wirtschaftlichen Realität nicht entsprechen, oder treuhänderische Kredite unter Ausweis einer fiktiven Deckung zu gewähren;
- Strafverfahren gegen den Kunden des Finanzintermediärs wegen Verbrechen, Korruption, Missbrauchs öffentlicher Gelder oder qualifizierter Steuervergehens.

Einführung

Meldepflicht der Bank bei Geldwäschereiverdacht gegenüber MROS

Die Bank ist gem. Art. 9 GwG dazu verpflichtet, der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) unverzüglich Meldung zu erstatten, wenn sie

- weiss oder begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte:
 - im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Art. 260^{ter} Ziff. 1 oder Art. 305^{bis} StGB stehen;
 - aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen (Art. 305^{bis} Abs. 1 StGB) herrühren;
 - der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen (Art. 260^{ter} Ziff. 1 StGB) oder
 - der Terrorismusfinanzierung dienen (Art. 260^{quinqüies} Abs. 1 StGB);
- Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines begründeten Verdachts abbricht;
- wenn sie aufgrund der nach Art. 6 Abs. 2 lit. d GwG durchgeführten Abklärung weiss oder Grund zur Annahme hat, dass die von der FINMA, der Eidgenössischen Spielbankenkommission oder einer Selbstregulierungsorganisation weitergeleiteten Daten einer Person oder Organisation den Daten eines Vertragspartner, einer wirtschaftlich berechtigten oder einer zeichnungsberechtigten Person einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion entsprechen.

Nach erfolgter Meldung steht die Kundenbeziehung unter strenger Beobachtung von LECO und alle Interaktionen mit dem Kunden sind vorgängig mit LECO abzusprechen.

Einführung

Melderecht der Bank gegenüber MROS

Hat die Bank keinen begründeten Verdacht nach Art. 9 Abs. 1 lit. a GwG oder keinen Grund nach Art. 9 Abs. 1 lit. c GwG, hat sie aber Wahrnehmungen gemacht, die darauf schliessen lassen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, so kann sie diese gestützt auf das Melderecht nach Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB der MROS melden.

Nach erfolgter Meldung steht die Kundenbeziehung unter strenger Beobachtung von LECO und alle Interaktionen mit dem Kunden sind vorgängig mit LECO abzusprechen.

Einführung

Welche Aussagen treffen in Bezug auf Geldwäscherei zu, welche nicht?

	Trifft zu	Trifft nicht zu
Das Ziel von Geldwäscherei besteht darin, illegal erworbene Vermögenswerte als legal erworben erscheinen zu lassen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Der Geldwäscherei-Prozess findet in folgenden drei Phasen statt: 1. Verschleierung, 2. Platzierung, 3. Integration	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auf der Integrationsstufe werden im Geldwäscherei-Prozess z. B. Firmenanteile, Immobilien oder Lebensversicherungen erworben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei Verdacht auf Geldwäscherei hat die Bank nichts zu unternehmen und muss die Kundenbeziehung lediglich beenden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Abkürzung «FATF» steht für «Financial Action Task Force on Money Laundering».	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Einführung

Welche Aussagen treffen in Bezug auf Geldwäscherei zu, welche nicht?

Antworten

	Trifft zu	Trifft nicht zu
Das Ziel von Geldwäscherei besteht darin, illegal erworbene Vermögenswerte als legal erworben erscheinen zu lassen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Der Geldwäscherei-Prozess findet in folgenden drei Phasen statt: 1. Verschleierung, 2. Platzierung, 3. Integration	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Auf der Integrationsstufe werden im Geldwäscherei-Prozess z. B. Firmenanteile, Immobilien oder Lebensversicherungen erworben.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei Verdacht auf Geldwäscherei hat die Bank nichts zu unternehmen und muss die Kundenbeziehung lediglich beenden.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Die Abkürzung «FATF» steht für «Financial Action Task Force on Money Laundering».	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Allgemeine Pflichten der Geldwäschereibekämpfung

- **Identifizierung des Vertragspartners**
- **Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten;**
- **Kunden Due Diligence**
- **Politisch exponierte Personen (PEP)**
- **Delegationsprozess**

Allgemeine Pflichten der Geldwäschereibekämpfung

Identifizierung des Vertragspartners

Die Bank muss bei jeder Eröffnung einer Geschäftsbeziehung den Vertragspartner anhand eines gültigen amtlichen Ausweises mit Foto identifizieren. Zu prüfen gilt, ob der Vertragspartner tatsächlich diejenige Person ist, für die sie sich ausgibt.

Bei natürlichen Personen sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität und die effektive Wohnsitzadresse sowie die Mittel, anhand derer die Identität geprüft worden ist, auf dem Eröffnungsantrag festzuhalten.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften sind Firma und effektive Sitzadresse sowie die Mittel, anhand derer die Identität geprüft worden ist, auf dem Eröffnungsantrag festzuhalten.

Welche der folgenden Ausweise sind gültige amtliche Ausweise?

Pass/Reisepass

Maestro-Karte

Mitgliederausweis des Fussballvereins

SwissPass/BahnCard

Schweizer Führerschein

Schweizer Identitätskarte/deutscher Personalausweis

Allgemeine Pflichten der Geldwäschereibekämpfung

Identifizierung des Vertragspartners

Antworten

Die Bank muss bei jeder Eröffnung einer Geschäftsbeziehung den Vertragspartner anhand eines gültigen amtlichen Ausweises mit Foto identifizieren. Zu prüfen gilt, ob der Vertragspartner tatsächlich diejenige Person ist, für die sie sich ausgibt.

Bei natürlichen Personen sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität und die effektive Wohnsitzadresse sowie die Mittel, anhand derer die Identität geprüft worden ist, auf dem Eröffnungsantrag festzuhalten.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften sind Firma und effektive Sitzadresse sowie die Mittel, anhand derer die Identität geprüft worden ist, auf dem Eröffnungsantrag festzuhalten.

Welche der folgenden Ausweise sind gültige amtliche Ausweise?

Pass/Reisepass

Maestro-Karte

Mitgliederausweis des Fussballvereins

SwissPass/BahnCard

Schweizer Führerschein

Schweizer Identitätskarte/deutscher Personalausweis

Allgemeine Pflichten der Geldwäschereibekämpfung

«Kenne Deinen Kunden» - Kunden Due Diligence

Die Geldwäschereiverordnung der FINMA (GwV-FINMA) verpflichtet die Banken, ihre Geschäftsbeziehungen in verschiedene Risikostufen einzuteilen. Es muss zwischen Kunden mit einfachem Risikopotential und Kunden mit erhöhtem Risikopotential unterschieden werden. Bei Kunden mit erhöhtem Risikopotential müssen zwingend mehr Hintergrundinformationen eingeholt werden.

Die Erklärungen des Kunden müssen im Einzelnen und in ihrer Gesamtheit nachvollziehbar und überzeugend sein. Das Wissen der Bank und des Beraters über den Kunden und seine Vermögensverhältnisse (insb. Mittelherkunft) muss so umfassend belegt sein, dass sich ein abgerundetes und in sich stimmiges Bild ergibt.

Allgemeine Pflichten der Geldwäschereibekämpfung

Politisch exponierte Person (PEP)

Das GwV-FINMA verpflichtet die Banken, Geschäftsbeziehungen zu politisch exponierten Personen (PEP) als Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko zu führen.

Als politisch exponierte Person (PEP) gelten:

- Personen, die im Ausland mit führenden öffentlichen Funktionen betraut sind oder waren, insbesondere Staats- und Regierungschefs, hohe Politiker auf nationaler Ebene, hohe Funktionäre in Verwaltung, Justiz, Militär und Parteien auf nationaler Ebene, die obersten Organe staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung;
- Personen, die in der Schweiz auf nationaler Ebene mit führenden öffentlichen Funktionen in Politik, Verwaltung, Militär und Justiz betraut sind oder waren sowie Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung;
- Personen, die in zwischenstaatlichen Organisationen und in internationalen Sportverbänden mit führender Funktion betraut sind oder waren, insbesondere Generalsekretäre, Direktoren, Vizedirektoren, Mitglieder der Verwaltungsorgane sowie Personen mit gleichwertigen Funktionen.
- Als PEP gelten auch Personen, welche Familienangehörige eines PEP sind oder in einem engen sozialen oder geschäftlichen Verhältnis zu einem PEP stehen.

Allgemeine Pflichten der Geldwäschereibekämpfung

Delegation

Die Bank darf Personen und Unternehmen mit der Identifizierung der Vertragspartei, mit der Feststellung des an den Vermögenswerten wirtschaftlich Berechtigten oder des Kontrollinhabers sowie zusätzlichen Abklärungen mittels schriftlicher Vereinbarung beauftragen.

Folgendes muss sichergestellt sein:

- Auswahl
- Instruktion
- Kontrolle

Die Bank bleibt in jedem Fall für die pflichtgemäße Aufgabenerfüllung aufsichtsrechtlich verantwortlich und muss eine Kopie der Unterlagen, die zur Erfüllung der Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismus gedient haben, zu den Akten nehmen und sich schriftlich bestätigen lassen, dass die übergebenen Kopien den Originalunterlagen entsprechen.

Umsetzung der Geldwäschereibekämpfung bei bank zweiplus

Umsetzung der Geldwäschereisorgfaltspflichten bei der Bank

In diesem Kapitel zeigen wir Ihnen, wie Sie die vorgängig vermittelten Sorgfaltspflichten bei der Bank konkret erfüllen können. Dabei geht es um nachfolgende Themen:

- Identifizierung des Vertragspartners
- Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten
- «Kenne Deinen Kunden» - Kunden Due Diligence
 - Kundenprofil
 - Abklärungen zur Mittelherkunft bei ungewöhnlichen Transaktionen
 - PEP
 - US-Personen
- Pflichten während einer Geschäftsbeziehung
- Delegationsprozess

Umsetzung der Geldwäschereibekämpfung bei bank zweiplus

Identifizierung des Vertragspartners – Natürliche Personen I

Identifizierung bei persönlicher Vorsprache

Bei persönlicher Vorsprache des Kunden ist der zuständige Kundenberater/Delegierte bei der Unterzeichnung des Antrages anwesend und prüft die Identität, die persönlichen Angaben und Unterschrift des Kunden anhand eines gültigen Ausweises im Original. Er erstellt anhand des Originals eine Kopie oder eine Fotokopie des Ausweises. Die Identifikation des Kunden ist in jedem Fall, auch wenn der Kunde dem Kundenberater/Delegierten persönlich bekannt ist, vollständig und im persönlichen Kontakt (bei Compte-Joint mit sämtlichen Antragsstellern) durchzuführen. Auf jeder kopierten Seite ist der Vermerk «Original eingesehen» bzw. «True Copy» sowie Stempel (**Name und Funktion des Kundenberaters**), Datum und Unterschrift anzubringen. Mit der Unterschrift des Kundenberaters/Delegierten wird die Identität des Kunden bestätigt.

Wird der Kunde durch einen Delegierten identifiziert, reicht es auch aus, wenn Stempel bzw. die gleichwertige Zeichnung, Datum und Unterschrift nach der «Erklärung zur Identität des Kunden und Bestätigung des Finanzberaters (ohne Video-Identifikation)» angebracht werden.

Beim elektronischen Antragsprozess wird Datum und Pad-Pen Unterschrift angebracht, sowie eine Fotografie des Ausweisdokuments erstellt. Elektronisch eingereichte Fotografien sind zwingend in den elektronischen Antrag zu integrieren. Sofern die Ausweiskopie in den elektronischen Antrag integriert ist und die gesamte elektronische Datei technisch derart geschützt ist, dass nachträgliche Veränderungen nachvollziehbar sind, muss kein «Original eingesehen» bzw. «True Copy» Vermerk angebracht werden. Die Bank akzeptiert keine eigenständigen elektronisch eingereichten Fotografien von Ausweisdokumenten.

Umsetzung der Geldwäschereibekämpfung bei bank zweiplus

Identifizierung des Vertragspartners – Natürliche Personen III

Identifizierung auf dem Korrespondenzweg

Als Korrespondenzweg gilt jede Eröffnung ohne physischen Kontakt zwischen dem Kunden und dem Bankmitarbeitenden. Die Identifizierung des Kunden erfolgt durch Beibringen der beglaubigten Kopie eines Ausweises (durch die SBB, die Schweizerische oder Deutsche Post, oder durch eine Konzerngesellschaft der BJSS). Die effektive Wohnadresse des Kunden ist mittels Postzusendung der Eröffnungsunterlagen zu überprüfen.

Für Delegierte ist die Korrespondenzeröffnung grundsätzlich ausgeschlossen.

Identifizierung bei Eröffnung von Geschäftsbeziehungen mit Minderjährigen

Bei Eröffnungen von Geschäftsbeziehungen mit Minderjährigen ist LECO zwingend beizuziehen.

Zu identifizieren gilt die eröffnende mündige Person mittels einer echtheitsbestätigten Ausweiskopie. Vom Minderjährigen ist eine einfache Ausweiskopie (gültiger Pass oder gültige ID) oder eine Kopie der entsprechenden Seiten des Familienbuchs oder der Geburtsurkunde einzufordern.

Umsetzung der Geldwäschereibekämpfung bei bank zweiplus

Identifizierung des Vertragspartners – Juristische Personen I

Eröffnungen von juristischen Personen und Personengesellschaften können im Einzelfall vom BRORC genehmigt werden, LECO ist bei einer solchen Eröffnung zwingend beizuziehen.

Identifizierung von juristischen Personen und Personengesellschaften

Die Identifizierung von juristischen Personen und Personengesellschaften mit Eintrag im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register wird mittels eines Registerauszugs vorgenommen. Der Auszug aus dem Schweizer Handelsregister ist vom zuständigen Kundenberater aus der Internetseite www.zefix.ch auszudrucken (und darf nicht älter als 12 Monate sein). Auszüge aus gleichwertigen ausländischen Registern sind vom jeweiligen Registeramt in original beglaubigter Form vorzulegen. Alternativ kann der zuständige Kundenberater einen schriftlichen Auszug aus einer durch die Registerbehörde geführten Datenbank anfertigen.

Nicht eingetragenen juristische Personen und Personengesellschaften werden anhand der Statuten oder gleichwertiger Dokumente (z. B. Gründungsakten, Gründungsvertrag, Certificate of Incorporation oder Protokolle) identifiziert.

Sämtliche Identifizierungsdokumente müssen im Zeitpunkt der Eröffnung aktuell sein und – abgesehen von beglaubigten Registerauszügen – nicht zwingend im Original vorliegen.

Umsetzung der Geldwäschereibekämpfung bei bank zweiplus

Identifizierung des Vertragspartners – Juristische Personen II

Identifizierung der eröffnenden natürlichen Person

Die Identität der natürlichen Personen, welche die Geschäftsbeziehung für die juristische Person oder Personengesellschaft eröffnen und welche für sie zeichnungsberechtigt sein müssen, sind zu überprüfen. Die Identifikation erfolgt VSB konform wie bei der Eröffnung einer natürlichen Person mittels eines gültigen amtlichen Ausweises.

Formular «Rechtsverbindliche Unterschriften»

Alle gegenüber der bank zweiplus zeichnungsberechtigte Personen sind auf dem Formular «Rechtsverbindliche Unterschriften» aufzuführen und die entsprechenden Ausweiskopien der darauf genannten Personen einzufordern (einfache Kopie genügt).

Umsetzung der Geldwäschereibekämpfung bei bank zweiplus

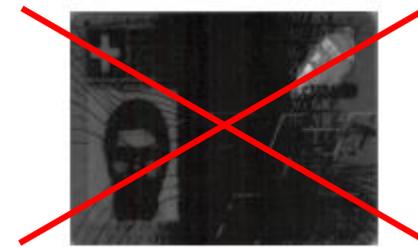
Identifizierung des Vertragspartners – Akzeptierte Ausweise

Gültige amtliche Ausweise:

- gültiger amtlicher Schweizer Ausweis (vorzugsweise Pass, ID oder Schweizer Führerausweis im Kreditkartenformat)
- nicht abgelaufener ausländischer Pass
- Ausländerausweis B oder C mit nicht abgelaufener Kontrollfrist
- nicht abgelaufener Ausweis, welcher zur Einreise in die Schweiz berechtigt



Kopie muss gut lesbar und Person auf dem Foto erkennbar sein.



Schlechte Kopien werden nicht akzeptiert!

Die Kopie darf im Zeitpunkt der Eröffnung nicht älter als 6 Monate sein und muss gut leserlich und die Person auf dem Foto gut erkennbar sein!

Umsetzung der Geldwäschereibekämpfung bei bank zweiplus

Identifikation des Vertragspartners – geben Sie die richtigen Antworten

Welche Vorgehensweise bei der Kundenidentifizierung ist korrekt?

- Sie sehen das Original ein und machen selber eine gut leserliche Kopie des vorgelegten Ausweises.
- Bei Geschäftsbeziehungen mit Minderjährigen muss die eröffnende mündige Person nicht identifiziert werden.
- Die Seite mit dem Ausstellungsdatum und der ausstellenden Behörde ist ebenfalls zu kopieren.
- Sofern vorhanden, muss die Seite mit der Aufenthaltsbewilligung ebenfalls kopiert werden.
- Sie müssen auf der Kopie «Original eingesehen» bzw. «True Copy» vermerken und mit Datum, **Ihrem Namen/Funktion** und Ihrer Unterschrift bestätigen.
- Aus dem Ausweis müssen Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität), die Unterschrift, das Foto des Inhabers und die Ausweisdaten (Nummer, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer) hervorgehen.
- Die Eröffnung von Kundenbeziehungen auf dem Korrespondenzweg, d.h. ohne persönliche Vorsprache, kann durch die Bank oder den Delegierten vorgenommen werden.

Umsetzung der Geldwäschereibekämpfung bei bank zweiplus

Identifikation des Vertragspartners – geben Sie die richtigen Antworten

Antworten

Welche Vorgehensweise bei der Kundenidentifizierung ist korrekt?

- Sie sehen das Original ein und machen selber eine gut leserliche Kopie des vorgelegten Ausweises.
- Bei Geschäftsbeziehungen mit Minderjährigen muss die eröffnende mündige Person nicht identifiziert werden.
- Die Seite mit dem Ausstellungsdatum und der ausstellenden Behörde ist ebenfalls zu kopieren.
- Sofern vorhanden, muss die Seite mit der Aufenthaltsbewilligung ebenfalls kopiert werden.
- Sie müssen auf der Kopie «Original eingesehen» bzw. «True Copy» vermerken und mit Datum und Ihrer Unterschrift bestätigen.
- Aus dem Ausweis müssen Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität), die Unterschrift, das Foto des Inhabers und die Ausweisdaten (Nummer, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer) hervorgehen.
- Die Eröffnung von Kundenbeziehungen auf dem Korrespondenzweg, d.h. ohne persönliche Vorsprache, kann durch die Bank oder den Delegierten vorgenommen werden.

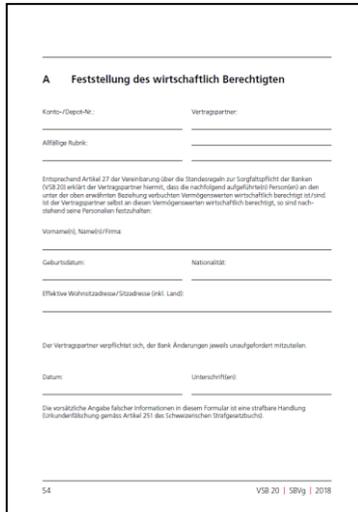
Umsetzung der Geldwäschereibekämpfung bei bank zweiplus

Formular A - Natürliche Personen

- Das Formular A muss folgende Angaben enthalten:
 - Name
 - Vorname
 - Geburtsdatum
 - Nationalität (bei Doppelbürgern sind beide Nationalitäten anzugeben)
 - effektive Wohnsitzadresse (c/o-Adressen und Postfach-Adressen sind nicht zulässig)
 - Land
 - zusätzliche Angaben
- Bei der Eröffnung von natürlichen Personen kann maximal ein abweichend wirtschaftlich Berechtigter angegeben werden. Zulässig sind nur Ehepartner oder eingetragene Partner des Kunden. In diesem Fall muss dem Eröffnungsantrag die Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises des abweichend wirtschaftlich Berechtigten beigelegt werden.
- Auf der Seite 2 des Formulars A sind zusätzliche Angaben zum Beruf, Branche, PEP Status und US Eigenschaft des abweichend wirtschaftlich Berechtigten zu machen.

Umsetzung der Geldwäschereibekämpfung bei bank zweiplus

Formular A - Juristische Personen und Personengesellschaften



Formular A - Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

Konto-/Depot-Nr.: _____ Vertragspartner: _____

Altstille Rubrik: _____

Entsprechend Artikel 27 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20) erklärt der Vertragspartner hiermit, dass die nachfolgend aufgeführten Personen in den unter der oben erwähnten Beziehung verbuchten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt sind und ist der Vertragspartner selbst an diesen Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt, so sind nachstehend seine Personen festzusetzen:

Vorname(n), Name(n)/Firma: _____

Geburtsdatum: _____ Nationalität: _____

Effektive Wohnadresse/Stadtwahl (inkl. Land): _____

Der Vertragspartner verpflichtet sich, der Bank Änderungen jeweils unaufgefordert mitzuteilen.

Datum: _____ Unterschrift(en): _____

Die vorsätzliche Angabe falscher Informationen in diesem Formular ist eine strafbare Handlung (Sanktionierung gemäß Artikel 291 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs).

54 VSB 20 | SBVg | 2018

- Das Formular A muss folgende Angaben enthalten:
 - Firma
 - Domiziladresse
 - Domizilstaat
- Ausnahmen von der Feststellungspflicht:
 - operativ tätige juristische Person bzw. Personengesellschaft, welche die bei der Bank liegenden Vermögenswerte nicht für einen Dritten hält
 - börsenkotierte Gesellschaft
 - Bank
 - steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge
 - Lebensversicherungsgesellschaft

Umsetzung der Geldwäschereibekämpfung bei bank zweiplus

Formular K

Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften

K Feststellung des Kontrollinhabers an nicht börsenkotierten, operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften

Bei operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften als Vertragspartner (siehe Verzeichnis bei operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften als wirtschaftlich Berechtigter)

Konto-/Depot-Nr.: _____ Vertragspartner: _____
Aktive Rubrik: _____

Entsprechend Artikel 20 der Vereinbarung über die Standardregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20) erklären der/die Vertragspartner hiermit, das Zutreffende anzukreuzen:

dass die nachfolgend aufgeführten Person(en) am Vertragspartner **Anteile (Kapital- oder Stimmanteile) von 25 % oder mehr halten**; oder

falls keine Kapital- oder Stimmanteile von 25 % oder mehr besitzen, dass die nachfolgend aufgeführten Person(en) **auf andere Weise die Kontrolle über den Vertragspartner ausüben**; oder

falls keine Person(en) besteht/bestehen, die die Kontrolle über den Vertragspartner auf andere Weise ausüben, dass die nachfolgend aufgeführten Person(en) die **Geschäftsführung** ausüben/ausüben.

Vorname(n), Name(n)/Firma: _____
Effektive Wohnsitzadresse/Stadtnummer inkl. Land: _____

58 VSB 20 | SRVg | 2018

1. Bei operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften müssen alle direkten oder indirekten Kontrollinhaber mit 25 % oder mehr Stimm- oder Kapitalbeteiligung mittels Formular K festgestellt werden. Grundsätzlich sind natürliche Personen festzustellen.
2. Ist dies nicht möglich, so sind die natürlichen Personen festzustellen, welche die Kontrolle auf andere erkennbare Weise ausüben.
3. Bestehen keine Kontrollinhaber gem. Ziff. 1 und 2, so ist ersatzweise die geschäftsführende Person festzustellen.
4. Das Formular K muss folgende Angaben enthalten:
 - Name
 - Vorname
 - effektive Wohnsitzadresse des Kontrollinhabers inkl. Land

Ausnahmen von der Feststellungspflicht:

- börsenkotierte Gesellschaft
- Bank
- steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge
- Gesellschaft oder Gemeinschaft, die politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgt

Umsetzung der Geldwäschereibekämpfung bei bank zweiplus

Formular S

Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an einer Stiftung

S Stiftungen (sowie ähnliche Konstrukte)

Konto-/Depo-Nr.: _____ Vertragspartner: _____
Allfällige Rubrik: _____

Entsprechend Artikel 40 der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20) erklären wir/ wir (die Unternehmensleitung) hiermit, dass wir/ wir (die Mitglieder des Stiftungsrates oder Mitglieder des obersten Aufsichtsrates einer unterliegenden Gesellschaft einer Stiftung, mit dem Namen:

ist/ sind. In dieser Funktion sollt erhalten Sie der Bank nach bestem Wissen die folgenden Informationen mit:

1. Angaben zur Stiftung (bei a) und b) bitte das jeweils Zutreffende ankreuzen!

a) Art der Stiftung: Discretionäre Stiftung oder Nicht-discretionäre Stiftung
b) Wiederufbarkeit: Wiederufbare Stiftung oder Nicht-wiederufbare Stiftung

2. Angaben zum faktischen, nicht treuhänderischen Erbschaft/ Stifter (Einzelpersonen) oder Gesellschaften:

Vorname(n), Name(n)/ Firma: _____
Effektive Wohnadresse/ Sitzadresse (inkl. Land): _____
Geburtsdatum: _____ Nationalität: _____ Todesdatum (falls verstorben): _____

Bei einer wiederufbaren Stiftung hat der Erbschaft/ Stifter das Recht die Stiftung zu widerrufen?
 ja nein

60 VSB 20 | SPRig | 2018

- An Stiftungen wirtschaftlich Berechtigte werden anhand des Formulars S festgestellt.
- Sofern eine Stiftung operativ tätig ist, müssen deren Kontrollinhaber zusätzlich mittels Formular K festgestellt werden.

Umsetzung der Geldwäschereibekämpfung bei bank zweiplus

«Kenne Deinen Kunden» - Kunden Due Diligence

bank zweiplus

Kundenprofil
Privatpersonen (Schweiz)

Kundenname: _____

Personliche Angaben

Spalte 1	Spalte 2
Nachname	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Geburtsort	Wohnort
PLZ	Land
Geburtsland	Wohnland
Zustellung	Telefon
Staatangehörigkeit	Staatsangehörigkeit

Das Bankkonto ist dem Kundengeld für die Zwecke des Kunden zu verwenden. Die Bank ist verpflichtet, die Identität des Kunden zu überprüfen und die Identifizierung sicherzustellen. Die Angaben sind für die Bank zur Verfügung zu stellen.

1. Zweck der Geschäftsbeziehung mit der Bank (zweckgebunden oder allgemein)

Vermögensverwaltung Vermögensübertragung Vermögensverwaltung Lebensversicherung

Zweck: _____

Bitte ergänzen, falls es sich um eine andere Beziehung handelt.

© 2014 bank zweiplus
bank zweiplus ag, Postfach, CH-8000 Zürich
www.bankzweiplus.ch

Die Bank muss für jeden Kunden ein Kundenprofil erstellen. Dieses muss Angaben zum Kunden und dessen finanzielle Verhältnissen enthalten und dient der Bank dazu, den Kunden zu kennen und ihn entsprechend in eine Risikoklasse einzuteilen.

Die Erklärungen des Kunden müssen im Einzelnen und in ihrer Gesamtheit nachvollziehbar und überzeugend sein. Das Wissen der Bank und des Beraters über den Kunden und seine Vermögensverhältnisse (insb. Mittelherkunft) muss so umfassend belegt sein, dass sich ein abgerundetes und in sich stimmiges Bild ergibt.

Umsetzung der Geldwäschereibekämpfung bei bank zweiplus

«Kenne Deinen Kunden» - US-Person

Die Bank führt keine Konti und Depots für US-Personen.

Aufgrund der FATCA Regelungen muss der Kunde eine Erklärung über seinen US Status abgeben.

Feststellung US-Steuerstatus

Der Kunde ist US-Staatsbürger (auch doppelte Staatsbürgerschaft) **oder** hat seinen Wohnsitz bzw. eine ständige Aufenthaltsbewilligung in den USA (z. B. längerer Aufenthalt in den USA im laufenden Jahr und in den zwei Jahren davor «substantial physical presence test») **oder** hat eine Green Card (gültig oder abgelaufen) **oder** ist aus einem anderen Grund in den USA steuerpflichtig (z. B. Doppelwohnsitz, gemeinsame Steuerklärung als Ehepartner) **oder** sein Geburtsort liegt innerhalb der USA **oder** einem US Territorium (US Territorien: American Samoa, Federated States of Micronesia, Guam, Midway Islands, Northern Mariana Island, Puerto Rico, Republic of Palau, U.S. Virgin Islands).

Nein Ja

Falls der Kunde in den USA geboren ist und die daraus resultierende Staatsbürgerschaft aberkennen liess, muss die Aberkennungserklärung mit eingereicht werden.

Änderung der Umstände: Der Kunde muss während der Dauer der vertraglichen Beziehung mit der Bank diese innerhalb von 30 Tagen unaufgefordert informieren, falls sich der Status des Kunden unter US Steuer-Aspekten ändert. Falls eine Bestätigung auf diesem Formular nicht mehr korrekt ist, hat der Kunde ein neues, den neuen Umständen entsprechendes Formular und/oder weitere notwendige und den neuen Umständen entsprechende Formulare und Dokumente innerhalb von 90 Tagen nach einer solchen Änderung der Umstände einzureichen. Bei einer Änderung der Umstände kann die Geschäftsvereinbarung durch die Bank nach pflichtgemässen Ermessen gekündigt werden.

Ein Kunde gilt bspw. als US-Person, wenn er:

- amerikanischer Staatsbürger ist (z. B. durch Geburt in den USA oder durch späteren Erwerb der Nationalität durch Heirat)
- Besitzer einer Green Card ist (Arbeitserlaubnis USA)
- mehr als 186 Tage im Jahr in den USA wohnhaft ist
- aus sonstigen Gründen in den USA steuerpflichtig ist

Umsetzung der Geldwäschereibekämpfung bei bank zweiplus

PEP-Eigenschaft

Als politisch exponierte Person gilt der Antragsteller, wenn er oder eine ihm nahestehende Person (Familienmitglied oder Person mit einer engen sozialen oder geschäftlichen Beziehung zum Antragsteller) im Gemeinwesen (auf Stufe Staat, Gliedstaat oder grosser Kommunen) eine wichtige öffentliche Funktion (z. B. Minister, Parlamentsmitglied, hoher Richter, Stadtpräsident) oder eine hohe Position in einer staatlichen Unternehmung, einer internationalen Organisation oder einem internationalen Sportverband bekleidet.

Wenn eine der nachfolgenden Personen eine PEP Eigenschaft aufweist, so gilt die gesamte Geschäftsbeziehung als eine PEP-Beziehung.

- Kontoinhaber selbst;
- Abweichend wirtschaftlich berechtigte Person;
- Bevollmächtigte und zeichnungsberechtigte Personen.

Das Merkblatt zum Thema PEP hilft dabei zu eruieren, ob eine Person ein PEP ist.

Achtung:

- Die Bank eröffnet grundsätzlich keine Geschäftsbeziehungen zu potentiellen Kunden, die als PEP zu qualifizieren sind. Im Einzelfall können Ausnahmen unter Einhaltung des PEP Bewilligungsprozesses genehmigt werden.
- Sobald Mitarbeitende der bank zweiplus Indizien zur PEP Eigenschaft einer Geschäftsbeziehung erlangen, ist LECO umgehend darüber in Kenntnis zu setzen.

Umsetzung der Geldwäschereibekämpfung bei bank zweiplus

Pflichten während einer laufenden Geschäftsbeziehung

Transaktionen mit erhöhten Risiken

Sämtliche Transaktionen aller Kunden werden auf geldwäschereirelevante Kriterien überprüft. Wenn eine Transaktion eines ihrer Kunden Auffälligkeiten aufweist, müssen Hintergrundinformationen zur Transaktion des Kunden eingeholt werden.

Ungewöhnliche Transaktionen müssen auch dann abgeklärt werden, wenn sich die Geschäftsbeziehung bereits im Saldierungsprozess befindet oder saldiert wurde.

Periodische Überprüfung von Kunden

Kundenprofile müssen periodisch **überprüft und** aktualisiert werden. Sofern eine solche **Überprüfung** /Aktualisierung bei einem Kunden ansteht, müssen die aktuellen Angaben zum Kunden eingeholt werden.

Umsetzung der Geldwäschereibekämpfung bei bank zweiplus

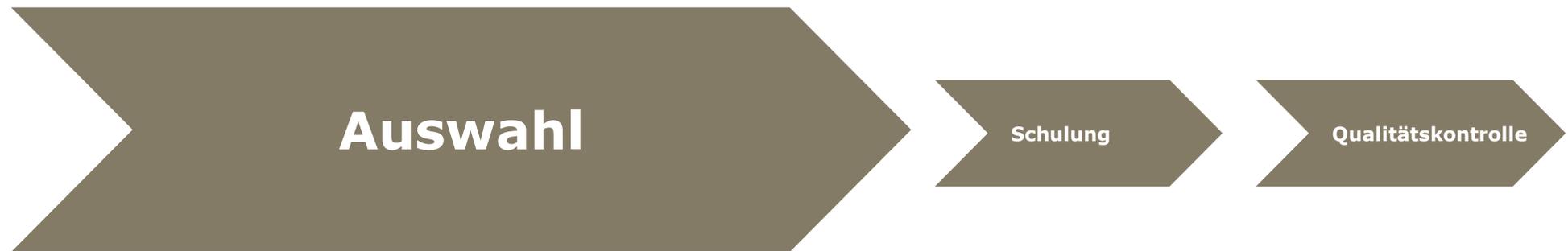
Delegationsprozess der bank zweiplus ag

Die Bank ist verpflichtet, ihre Delegierten sorgfältig auszuwählen, zu schulen und deren Tätigkeit zu überwachen. Die Bank schliesst mit den Delegierten eine schriftliche Vereinbarung ab.



Umsetzung der Geldwäschereibekämpfung bei bank zweiplus

Delegationsprozess der bank zweiplus ag



Auswahl

Die Bank wählt den Delegierten sorgfältig aus und schliesst eine rechtlich verbindliche Delegationsvereinbarung ab.

Umsetzung der Geldwäschereibekämpfung bei bank zweiplus

Delegationsprozess der bank zweiplus ag



Schulung

Eine Schulung findet durch dieses Web-based-Training oder die speziell ausgebildeten Account Manager statt. Die Schulung ist periodisch erneut zu absolvieren (Refresher-Schulung). Bei gesetzlichen und/oder regulatorischen Änderungen werden die Delegierten erneut geschult bzw. entsprechend informiert.

Umsetzung der Geldwäschereibekämpfung bei bank zweiplus

Delegationsprozess der bank zweiplus ag



Qualitätskontrolle

Die Bank prüft die vom Delegierten erstellten Eröffnungsunterlagen (inkl. allfälliger Kundenprofile und Nachweise der Mittelherkunft) und die erstellten echtheitsbescheinigten Ausweiskopien.

Umsetzung der Geldwäschereibekämpfung bei bank zweiplus

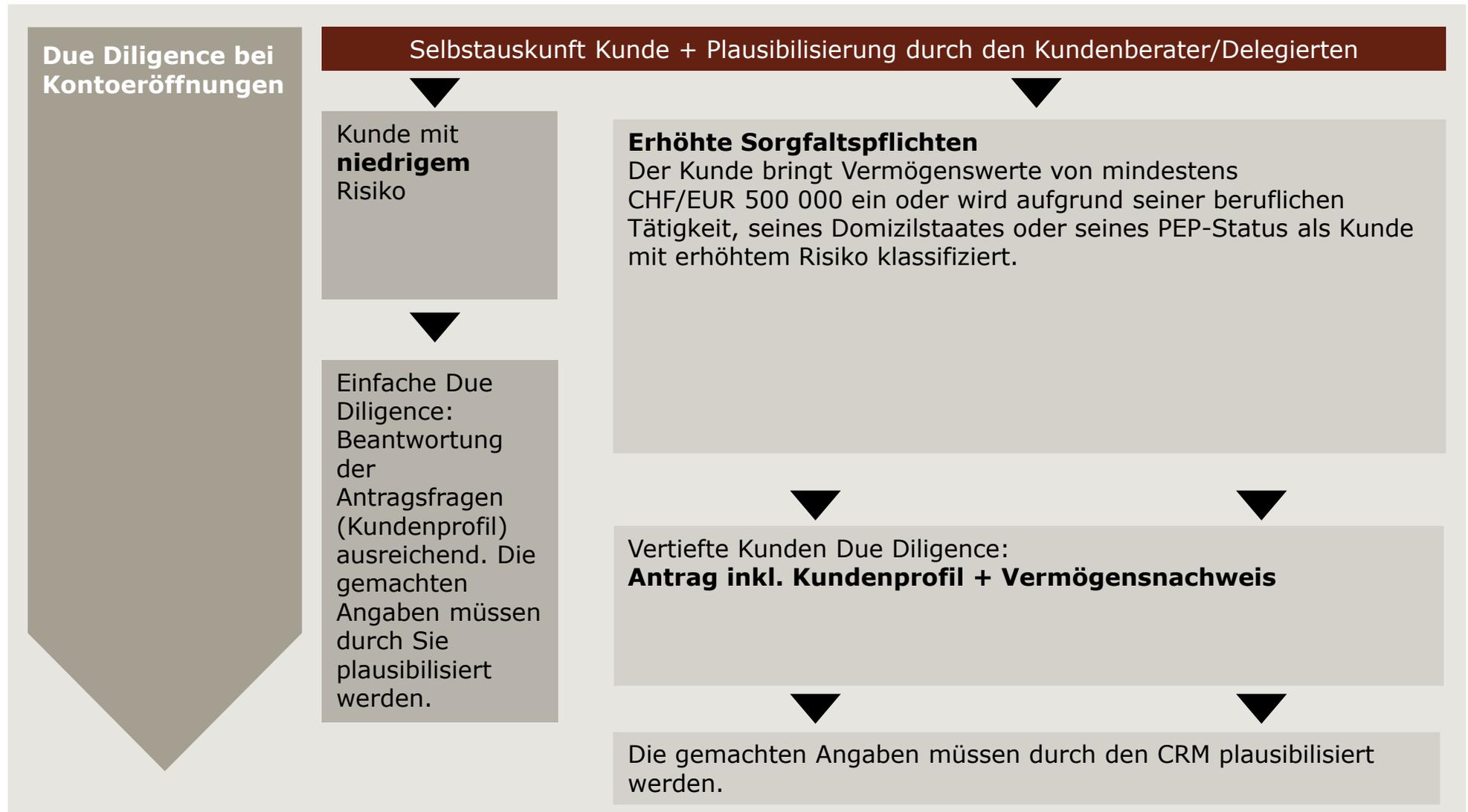
Delegationsprozess der bank zweiplus ag



Eine Weiterdelegation durch den Delegierten ist ausgeschlossen!

Umsetzung der Geldwäschereibekämpfung bei bank zweiplus

Zusammenfassung Konto- / Depoteröffnungsprozess Direktkunden



Umsetzung der Geldwäschereibekämpfung bei bank zweiplus

Zusammenfassung

Welche Aussagen in Bezug auf die Umsetzung der Gesetze und Regelwerke zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung treffen in der Praxis zu, welche nicht?

	Trifft zu	Trifft nicht zu
Kundenbeziehungen mit PEP werden bei der Bank im Prinzip nicht eröffnet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei einer Einlage ab CHF/EUR 500 000 muss ein Kundenprofil und ein Vermögensnachweis beigebracht werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten müssen nur vorhanden sein, wenn der Kunde nicht selbst wirtschaftlich Berechtigter ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei Kunden mit erhöhtem Risiko muss eine vertiefte Due Diligence gemacht werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abweichend wirtschaftlich Berechtigte werden nur in Ausnahmefällen zugelassen (Ehepartner und eingetragene Partner).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Das Formular A dient der Feststellung des Kontrollinhabers.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die vom Kunden gemachten Angaben in den Eröffnungsunterlagen müssen nicht plausibilisiert werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Umsetzung der Geldwäschereibekämpfung bei bank zweiplus

Zusammenfassung

Antworten

Welche Aussagen in Bezug auf die Umsetzung der Gesetze und Regelwerke zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung treffen in der Praxis zu, welche nicht?

	Trifft zu	Trifft nicht zu
Kundenbeziehungen mit PEP werden bei der Bank im Prinzip nicht eröffnet.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei einer Einlage ab CHF/EUR 500 000 muss ein Kundenprofil und ein Vermögensnachweis beigebracht werden.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten müssen nur vorhanden sein, wenn der Kunde nicht selbst wirtschaftlich Berechtigter ist.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Bei Kunden mit erhöhtem Risiko muss eine vertiefte Due Diligence gemacht werden.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abweichend wirtschaftlich Berechtigte werden nur in Ausnahmefällen zugelassen (Ehepartner und eingetragene Partner).	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Das Formular A dient der Feststellung des Kontrollinhabers.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Die vom Kunden gemachten Angaben in den Eröffnungsunterlagen müssen nicht plausibilisiert werden.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Ende des Lernmoduls

Sie sind am Ende des Lernmoduls zum Thema «Geldwäscherei» angelangt.

Sie wissen nun, was Geldwäscherei ist und wie sie bekämpft wird. Sie haben die schweizerischen Gesetze und Regelwerke zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung kennengelernt und kennen Ihre Pflichten in diesem Zusammenhang.

Viel Erfolg!